

# Lärmschutz in der Gemeinde

Dieses Merkblatt richtet sich an Gemeindebehörden und interessierte Personen.

## Worum geht es?

Nach dem Umweltschutzgesetz (USG Art. 1) sollen Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen – also auch Lärm – geschützt werden. Im Sinne der Vorsorge sind diese Einwirkungen frühzeitig zu begrenzen oder wenn möglich zu vermeiden.

Im Gegensatz zu Bahn-, Strassen-, Flug-, Schiess-, Industrie- und Gewerbelärm gibt die Lärmschutz-Verordnung (LSV) für Nachbarschaftslärm wie zum Beispiel Gartenpartys, Musik, Rasenmäher, Kinderspielplätze, Sportanlagen usw. keine konkreten Grenzwerte vor.

Öffentliche Musikveranstaltungen (Discos, Konzerte) unterliegen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) und sind deshalb im vorliegenden Merkblatt nicht behandelt.

## Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz / Verordnung

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Lärmschutz – Verordnung (LSV)
- Zivilgesetzbuch (ZGB), insbesondere Art. 684
- Baulärm-Richtlinie

Kantonale Gesetze und Weisungen Solothurn

- Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO)
- Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)
- Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetaggesetz, RTG)

Kommunale Gesetze und Bestimmungen in der Gemeinde

- Sind dem Bund und Kanton übergeordnet
- z.B. Polizeireglement, Umweltschutzreglement

## Was ist bei Lärmbelästigungen zu tun?

Bei Lärmproblemen ist generell das Gespräch zwischen den Beteiligten zu suchen, um eine gütliche und für alle befriedigende Regelung zu finden.

Polizei und örtliche Behörden, z.B. Friedensrichter, sollen nur in Ausnahmefällen zugezogen werden, wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann.

## Vorsorgliche Massnahmen

Lärmige Arbeiten sollen nur während begrenzten Zeiten durchgeführt werden, z.B. an Werktagen von 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 19.00 Uhr.

Generell ist über die Mittagszeit eine Pause von mindestens einer Stunde einzulegen.

An Wochenenden ist bei lärmigen Tätigkeiten besondere Rücksicht zu nehmen und der Beginn etwas später anzusetzen. An kantonalen und kommunalen Ruhetagen sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, welche am jeweiligen Ruhetag die öffentliche Ruhe stören.

## Rasenmäher, Holzfräsen und ähnliche Geräte

Maschinen und Geräte nicht unnötig laufen lassen.

Nur einwandfrei gewartete Geräte und Maschinen einsetzen, welche den gesetzlichen Vorschriften über bewegliche Geräte und Maschinen entsprechen.

Alle Schutzvorrichtungen, insbesondere die Schalldämpfer, dürfen nicht entfernt werden.

Die Geräte nicht zu Unzeiten in Betrieb setzen.

Bei Ersatz leisere Geräte anschaffen.

---

## Musikabspielgeräte

Im Freien sind die Geräte so einzustellen, dass nicht die gesamte Nachbarschaft die Musik mithören muss. Nicht alle mögen denselben Musikstil.

Grundsätzlich sind nach 22.00 Uhr solche Geräte auszuschalten.

In Wohnungen ist vor allem auf die sehr stark störenden Bässe zu achten – diese sind wenn möglich zurückzustellen.

---

## Musikinstrumente

Übungen mit Musikinstrumenten sind soweit möglich in geschlossenen Räumen durchzuführen.

Es ist zu beachten, dass vor allem Instrumente mit tiefen Frequenzen (Bässe, Schlagzeug etc.) zu sehr unangenehmen Störungen in der Nachbarschaft führen können.

---

## Bauarbeiten

Oft stellt Baulärm ein Problem dar. Deshalb hat der Bundesrat eine spezielle Richtlinie erlassen, welche die Baulärmbeurteilung regelt und Lärmschutzmassnahmen enthält.

„Private“ Bauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass die betroffenen Nachbarn nicht unnötig gestört werden. Hier ist vor allem darauf zu achten, dass an Samstagen nicht zu früh am Morgen mit lärmintensiven Arbeiten begonnen wird. Eine vorgängige Information bei den Nachbarn hilft unnötige Klagen zu verhindern.

---

## Gartenfeste, Partys

Die Nachbarn vorgängig über Datum und Zeit informieren.

Nicht jede Woche ein Fest organisieren.

Wenn es zu laut wird, die Gäste zur Ruhe aufrufen, allenfalls von draussen in die Wohnung wechseln.

---

## Nachtruhe

Jeder unnötige Lärm ist grundsätzlich zu unterlassen.

Bei wiederholten Nachtruhestörungen, welche eindeutig einer Person oder einer Institution zugeordnet werden können, ist eine Anzeige möglich.

Nachtruhestörungen fallen in den Bereich des Polizeirechtes, womit Klagen oder Anzeigen an die zuständige Polizeistelle zu richten sind. Anzeigen sind wenn möglich nicht gleich beim ersten Lärmereignis anzubringen.

---

## Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt  
Abteilung Luft**



Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon +41 32 627 24 47  
E-Mail [afu@bd.so.ch](mailto:afu@bd.so.ch)  
[afu.so.ch](http://afu.so.ch)